

## **Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GB1. S. 581) hat der Gemeinderat am 13. Juni 2001 folgende

## **Hauptsatzung**

beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§1**

#### **Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheit übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4**

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

#### **§ 5**

#### **Festsetzung der Zahl der Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl einen Stellvertreter des Bürgermeisters.

## § 6

### Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- a) Die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 1000,--.
- b) Die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von € 300,-- im Einzelfall.
- c) Die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von € 600,-- im Einzelfall auf die Dauer von höchstens 4 Monaten.
- d) Die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu € 60,-- im Einzelfall.
- e) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat gem. § 33, Abs. 3 GemO.
- f) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Durchführung einzelner Aufgaben.

## IV. Unechte Teilortswahl

### § 7

#### Unechte Teilortswahl

In der Gemeinde Fröhnd ist die unechte Teilortswahl eingeführt. \_  
Die Sitze im Gemeinderat werden mit

- 1 Vertreter des Wohnbezirkes Fröhnd-Holz,
- 1 Vertreter des Wohnbezirkes Fröhnd-Künaberg,
- 1 Vertreter des Wohnbezirkes Fröhnd-Stutz,
- 1 Vertreter des Wohnbezirkes Fröhnd-Hof,
- 1 Vertreter des Wohnbezirkes Fröhnd-Ittenschwand,
- 1 Vertreter des Wohnbezirkes Fröhnd-Kastel und-Unterkastel,
- 1 Vertreter des Wohnbezirkes Fröhnd-Oberhepschingen und
- 1 Vertreter des Wohnbezirkes Fröhnd-Niederhepschingen besetzt.

### §8

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. März 1975 in der Fassung der Änderung vom 10.2.1989 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württembergs (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 13. Juni 2001

gez. Albert Kiefer, Bürgermeister